

Mit der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 16% sind bedeutende Änderungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer zu erwarten.

Änderungen bei der Einkommensteuer (Teil I.)

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Mit der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 16% sind bedeutende Änderungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer zu erwarten, nach der neuen Regelung zahlt eine Privatperson auf alle in die zusammengelegte Bemessungsgrundlage gehörenden sowie auf die gesondert zu versteuernden Einkommen einheitlich 16% Steuer. Bei der Bestimmung der Einkommen der zusammengelegten Bemessungsgrundlage muss man mit einer Ergänzung der Bemessungsgrundlage rechnen, nicht jedoch bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Ergänzung der Steuerbemessungsgrundlage **bleibt in 2011 bei 27 %**, und nach dem Gesetzesvorschlag wird sie in **2012 auf die Hälfte um 13,5 % gesenkt** und ab **2013 völlig gestrichen**.

Die Einkommen aus Löhnen und Gehältern werden auch in der Zukunft dadurch begünstigt, dass **der Arbeitnehmerpauschbetrag zwar gemindert 16 %** der Ergänzung der Lohn- und Steuerbemessungsgrundlage, maximal bei monatlich **12.100,- HUF bleibt** (der bis zu einem Jahresgesamteinkommen von 2,75 Mio. HUF in voller Höhe und bis zu einem Jahresgesamteinkommen von **3,96 Mio. HUF degressiv geltend gemacht werden kann**).

Die Besteuerung der Sachzuwendungen, wird gründlich geändert. Der Begriff der Naturalien erlischt, im Grunde müssen Privatpersonen auf alle Zuwendungen und Zuschüsse als Teil der zusammengelegten Steuerbemessungsgrundlage Steuer zahlen. Auf die bisherigen, vom Arbeitgeber übernommenen Sportleistungen, Personenbeförderungen,

Auf die bisherigen, vom Arbeitgeber übernommenen Sportleistungen, Personenbeförderungen, Zuwendungen an die Mitarbeiter einheitlich oder nach Statut, nach der schulischen Bildung, usw. müssen nicht mehr die Arbeitgeber die Steuer von 54 % oder 25 % entrichten, sondern der Arbeitnehmer wird verpflichtet, darauf 16 % zahlen, wobei nächstes Jahr auch eine Sozialabgabe von 27 % und ein Fachausbildungsbeitrag von 1,5% anfallen.

Der Steuersatz der nicht in Geld bestehenden Zuwendungen wird ebenfalls bei 16 % liegen, allerdings wird auch hier eine Ergänzung der Bemessungsgrundlage eingeführt, wonach die Steuerbemessungsgrundlage beim 1,19-fachen des üblichen Marktwertes der Zuwendung liegen wird.

Falls der Wert der Zuwendung sich nicht einzeln feststellen lässt, wie z. B. im Gastgewerbe und bei den Repräsentationskosten der Steuersubjekte, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind, bei der privaten Nutzung des Telefons, usw., dann muss die Steuer (16 %) auf die mit dem Multiplikator von 1,19 festgelegten Steuerbemessungsgrundlage nicht von der Privatperson, sondern vom Leistungsträger, samt 27 % (Eho – Gesundheitsbeitrag) gezahlt werden.

Das bisherige System der sog. Cafeteria – Leistungen bleibt – mit der Ergänzung, dass die Höhe der Steuer mit 16% auch hier von der Bemessungsgrundlage mit dem Multiplikator von 1,19 berechnet wird und keine weiteren Belastungen dazu kommen.

Zu dem Cafeteria - System gehören ab 2011 – mit bestimmten Eingrenzungen – auch der **Urlaubsgutschein, der Urlaubsleistungen, kalte und warme Verpflegung, Zuschüsse zur Altersversorgung- und zu freiwilligen Kassen, Internetnutzung, örtliche Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel, Unterstützung für Schulbeginn** und als neues Element die Aufwendungen seitens des Arbeitgebers **auf ein Erneuerungskartenkonto**. Die Erneuerungskarte ist eine Neuheit, ein bargeldloses Zahlungsmittel, eröffnet bei einem Finanzinstitut (dem Kartenaussteller), worauf der Arbeitgeber seine Zuwendung überwiesen hat und mit dem der Arbeitnehmer bestimmte Dienstleistungen kaufen kann. Die diesbezüglichen Regelungen sind noch nicht bekannt, der Nutzungskreis der Karte wird noch durch eine Regierungsverordnung geregelt werden.

Auf Grund der obigen Ausführungen werden ab 2011 die meisten der jetzigen Naturalien – Zuwendungen für die Privatpersonen eine Steuerpflicht bedeuten. Das heißt, dass die Auszahlungsstelle erst bei einer späteren Auszahlung die diesbezügliche Steuervorauszahlung abzieht, oder in dem Nachweis an die Privatperson diese darauf aufmerksam gemacht wird, die noch nicht abgezogene Steuervorauszahlung zu entrichten. (Fortsetzung folgt)

Falls sie noch Fragen zu den oben dargestellten Sachverhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Kontaktperson oder an Frau Beáta Horváthné Szabó (Tel: +36 1 461 9283, E-Mail: beata.horvathne@hu.pwc.com) oder an Frau Edina Pozsgai (Tel: +36 1 461 9640, E-Mail: edina.pozsgai@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 436 • 25 Oktober 2010

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall és Társai Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

